

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 9 / Gebäudemanagement

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 22.10.2004

Drucksache Nr.: **04/0351**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 17.11.2004

Betreff:

Sanierung Realschule Menden

Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 GO NW entschieden, die bei HhSt. 2200.9430.5 Um- und Ausbauten, größere Instandsetzungen benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 € überplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierung der Mehrausgaben im laufenden Haushaltsjahr ist durch Minderausgaben bei HhSt. 6300.9533.1 Straßenausbau Otto-von-Guericke-Straße sichergestellt.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Problembeschreibung/Begründung:

Die Verwaltung hat auf Grund einer Anfrage der Schulleitung der Realschule Menden und geänderter Sicherheitsbestimmungen die Glasfassadenelemente des Treppenhauses der Realschule Menden von einem Sachverständigen begutachten lassen. Ausweislich des Gutachtens (siehe Anlage) muss die gesamte Profilbauverglasung saniert werden. Die Verwaltung hat bereits die besonders gefährdeten Bereiche absperren lassen und bereitet zurzeit die Ausschreibung für die sicherheitsrelevanten unumgänglichsten Sanierungsbe-

reiche vor. Der Finanzbedarf für diese Maßnahmen beläuft sich auf ca. 120.000 €. Für die weiteren aus dem Gutachten resultierenden Baumaßnahmen werden zurzeit die Kosten ermittelt, damit sie noch im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2005 im Finanzplanungszeitraum berücksichtigt werden können.

Für die überplanmäßige Bereitstellung der Haushaltsmittel ist der Rat der Stadt Sankt Augustin zuständig. Nach Terminplanung findet die nächste Ratssitzung am 17.11.2004 statt. Eine Ausschreibung von Bauleistungen darf erst erfolgen, wenn die Finanzierung der daraus resultierenden Baumaßnahme sichergestellt ist. Da gemäß vorliegendem Gutachten erhebliche Sicherheitsrisiken vorliegen, die sofortige bauliche Maßnahmen erfordern, würde eine Beschlussfassung über die Bereitstellung der überplanmäßigen Haushaltsmittel in dieser Ratssitzung ein nicht zu vertretendes Risiko darstellen. Aus diesen Gründen muss die Entscheidung über die Bereitstellung der überplanmäßigen Haushaltsmittel im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 GO NW getroffen werden.

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der
 Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.